

RS Vwgh 1996/6/19 95/01/0448

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Läßt der Antragsteller auch nach Aufforderung durch den VwGH unklar, gegen welche Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt wurde, so ist der Antrag auf Wiedereinsetzung ohne weiteres Verbesserungsverfahren zurückzuweisen.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010448.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at